

GEMEINDE

LANGENBRUCK

ABFALLREGLEMENT

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von Langenbruck erläßt gestützt auf § 47, Absatz 1 Ziffer 2, des kant. Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Abfallreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Abfallreglement bezweckt, dass

- a) Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Aufsicht und Ausführung

- ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug der im Abfallreglement aufgeführten Aufgaben zuständig.
- ² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfolgt die Abfallentsorgung durch eigene Gemeindedienste und fremde öffentliche oder private Unternehmen, mit welchen der Gemeinderat einen Vertrag abschließt.
- ³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im Waldenburger Anzeiger oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.

- ⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

§ 3 Gebühren

- ¹ Für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut erhebt die Gemeinde mengenabhängige Gebühren, welche den Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- ² Für die Abfuhr von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- ³ Die Festsetzung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

B. Siedlungsabfälle

§ 4 Abfuhr rayon und Definition

- ¹ Die Kehrrichtabfuhr umfaßt alle Wohn- und Geschäftshäuser sowie Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, bei denen Siedlungsabfälle anfallen.
- ² Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Art und Menge nicht mit jenen von Haushaltungen vergleichbar sind, können in Absprache mit der Gemeinde den Sammelstellen übergeben werden.

§ 5 Obligatorium

Die Gemeinde besitzt das ausschließliche Recht, Siedlungsabfälle zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Bereitstellung

- ¹ Die Abfuhrstrecke wird vom Gemeinderat bestimmt.
- ² Die Abfallsäcke und Abfallcontainer sind an den, vom Gemeinderat bestimmten, vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- ³ Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr darf durch die bereitgestellten Abfallsäcke und die Abfallcontainer nicht behindert werden.

§ 7 Abfallgefässe

Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern).
- b) Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
- c) In Gewerbecontainern. Diese werden pro Leerung verrechnet.

§ 8 Abfuhr

- ¹ Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat bestimmt. An Feiertagen fällt die Abfuhr in der Regel ersatzlos aus.
- ² Die Abfallsäcke dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

C. Sperrgut

§ 9 Definition

¹ Als Sperrgut gelten Abfälle, welche infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in einem offiziellen Abfallsack übergeben werden können.

² Nicht als Sperrgut gelten:

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, diese müssen dem Händler, Lieferanten oder Hersteller zurückgegeben, resp. an eine spezialisierte Entsorgungsfirma weitergeleitet werden.

§ 10 Höchstmasse

Für das Sperrgut gelten folgende Höchstmasse:

- a) Länge/Breite/Höhe: max. 200 / 100 / 50 cm
- b) Volumen: 0,5 m³
- c) Gewicht: 30 kg

§ 11 Bereitstellung

¹ Für die Bereitstellung des Sperrgutes gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 6 dieses Reglements.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Auflag und die Abfuhr möglichst rationell und gefahrlos erfolgen kann.

D. KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE UND KOMPOSTIERANLAGEN

§ 12 Definition

Als kompostierbare Abfälle gelten organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, wie z.B. Gras-, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Unkraut, Stroh, Kleintiermist, Gemüse- und Rüstabfälle etc.

§ 13 Private Eigenkompostierung

Die privaten Grundeigentümer sind gehalten, die organischen Abfälle möglichst auf ihrem eigenen Grundstück zu kompostieren.

§ 14 Häckseldienst

Für die Eigenkompostierung der Grobgrünabfälle organisiert die Gemeinde einen Häckseldienst.

§ 15 Grünabfuhr

Für Grünabfälle, bei denen eine Eigenkompostierung nicht möglich oder unzumutbar ist, bietet die Gemeinde Sammelstellen oder eine Grünabfuhr an. Die Benutzung der Sammelstellen und der Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

E. SAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN

§ 16 Wiederverwertbare Abfälle

Die Gemeinde betreibt, organisiert oder unterstützt folgende Sammlungen bzw. Sammelstellen von wiederverwertbaren Abfällen.

- Grünabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können.
- Glas
- Kleider und Textilien
- Metalle aller Art
- Papier
- Karton
- Tierische Abfälle und Tierkadaver

§ 17 Sammlungen und Sammelstellen

Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen und sorgt für eine ordentliche und umweltgerechte Sammlung, Aufbewahrung, Abfuhr und Wiederverwertung dieser Abfälle. Die Bevölkerung ist verpflichtet, Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen und die Separatsammlungen zu benutzen.

F. SONDERABFÄLLE UND PROBLEMAPBFÄLLE

§ 18 Aus Haushaltungen

¹ Sonderabfälle und Problemabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Batterien aller Art, Akkumulatoren
- Motoren-, Maschinen- und Speiseöle
- Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- Pflanzenbehandlungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablagemittel, Leime, FCKW-haltige Schäume etc.)
- Labor- und Fotochemikalien
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen
- Kosmetika
- Elektrische und elektronische Geräte (z.B. Computer, Kühlgeräte, TV etc.)

² Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verschiedenen Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern periodisch gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und Privaten zusammenarbeiten.

§ 19 Aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen in Selbstverantwortung gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

G. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 20 Übertretungen

- ¹ Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- (§ 46 Abs. 2 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

§ 21 Ersatzvornahme

Vorschriftswidrig abgelagerte Abfälle werden zudem auf Kosten (inkl. Verwaltungsaufwand) des Verursachers entfernt und fachgerecht entsorgt.

H. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

§ 23 Bisherige Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Abfallreglement vom 31.8.1993 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.12.2000

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Rolf Gerber

Reto Stingelin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement mit Entscheid Nr. 26 vom 22.1.2001 genehmigt.

Orientierende Beilage zum Abfallreglement (Gebührentarif)

Gemäss § 3 des Abfallreglementes werden für die Entsorgung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Siedlungsabfälle pro	35 Liter Abfallsack 1 Marke	Fr.	2. 50
	60 Liter Abfallsack 2 Marken	Fr.	5.00
	110 Liter Abfallsack 3 Marken	Fr.	7.50
	Container 800 Liter	Fr.	48.00
Sperrgut	pro Sperrguteinheit 3 Marken	Fr.	7.50
Grünabfuhr / Grünannahme pro	75 Liter Behälter 1 Marke grün	Fr.	2.50
	140 Liter Behälter 2 Marken grün	Fr.	5.00
	240 Liter Behälter 3 Marken grün	Fr.	7.50
	Container 800 Liter	Fr.	30.00

Auf Wunsch wird auch eine Mulde (5m³) direkt vor Ort geliefert und entsorgt. Kosten ca. Fr. 300.

- Die Gebührenmarken können in den vom Gemeinderat bestimmten Abgabestellen in Langenbruck gekauft werden.
- Die Abgabebestimmungen und die Verkaufsprovision an die Geschäfte werden vom Gemeinderat festgelegt.
- In Containern von Mehrfamilienhäusern und Siedlungen dürfen nur mit den entsprechenden Gebührenmarken versehene Kehrriechsäcke deponiert werden.

Gewerbe und Industrie

Die Kostenerhebung erfolgt via Rechnungstellung oder Abgabe von Gebührenmarken direkt durch das Abfuhrunternehmen. Pro Container ist vom Abfuhrunternehmen der Gemeinde eine Gebühr von Fr. 6.00 abzugeben.

Allgemeine Hinweise

Verbotene Ablagerung

- Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet ist untersagt.
- Der Kanalisation dürfen keinerlei feste oder flüssige Abfälle übergeben werden.

Baustellenabfälle, Aushub- und Abbruchmaterial

- Als Baustellenabfälle gelten sämtliche Abfälle, wie sie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten anfallen.
- Die Entsorgung der aufgeführten Materialien hat zu Lasten des Verursachers zu erfolgen.
- Baustellenabfälle, verschmutzte Aushub- und Abbruchmaterialien dürfen nur in den vom Kanton für diese Materialien bewilligten Deponien abgelagert werden.
- Saubere Aushub- und Abbruchmaterialien können auf einer vom Kanton bewilligten Inertstoffdeponie abgelagert werden.
- Wiederverwertbare Abfälle sind zu separieren und der Wiederverwertung zuzuführen.
- Zuwiderhandlungen werden vom Kanton geahndet.

Verbrennen von Abfällen

- Jegliches Verbrennen von Abfällen ist nach § 26 des kant. Umweltschutzgesetzes verboten.
- Zuwiderhandlungen werden vom Kanton geahndet.

Langenbruck,.....